# Bekanntmachung der Stadt Wegberg

## Bebauungsplan III-07, Dalheim-Rödgen – Rödgener Straße

**a) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
**b) Hinweise**
**c) Bekanntmachungsanordnung**

**zu a)**

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan III-07, Dalheim-Rödgen – Rödgener Straße gefasst.

Das Plangebiet liegt südlich der Straße Marienberg, nördlich der Straße Hessenfeld und westlich der Rödgener Straße.
Die genaue Abgrenzung ist aus dem der beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung innerhalb des Plangebietes zu schaffen.

Der Bebauungsplan soll Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird in der bereits aktualisierten Fassung (Stand: November 2021) als Entscheidungsbegründung übernommen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 1, 2, 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S.421 /SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2021 (GV.NRW. S. 822).

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, - Ebene 5 -, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, während der nachfolgenden Dienststunden eingesehen werden:

| | |
|---|---|
| montags bis freitags vormittags | von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |
| zusätzlich dienstags nachmittags | von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr. |

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner wird dieser auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Wegberg zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Der Bebauungsplan kann dort mit weiteren Unterlagen unter der nachfolgenden Link eingesehen werden.

https://www.o-sp.de/wegberg/plan?pid=37798

zu b)

## Hinweise:

1. Gemäß § 215 BauGB werden

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

   unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wegberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
   Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

2. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan III-07, Dalheim-Rödgen – Rödgener Straße nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

4. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 21.02.2017, durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche in dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathausportal am Rathausplatz, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, und ist nach Ablauf dieser Frist vollzogen.
   Auf den Anschlag wird auf der Homepage der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) hingewiesen.

zu c)

## Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 21.12.2021 gefasste Satzungsbeschluss hinsichtlich des Bebauungsplans III-07, Dalheim-Rödgen – Rödgener Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 28.12.2021

Der Bürgermeister

(Michael Stock)

Mühlenstadt Wegberg

**Bebauungsplan III-07**
**Dalheim - Roedgener Straße**

Maßstab
**1:2.000**

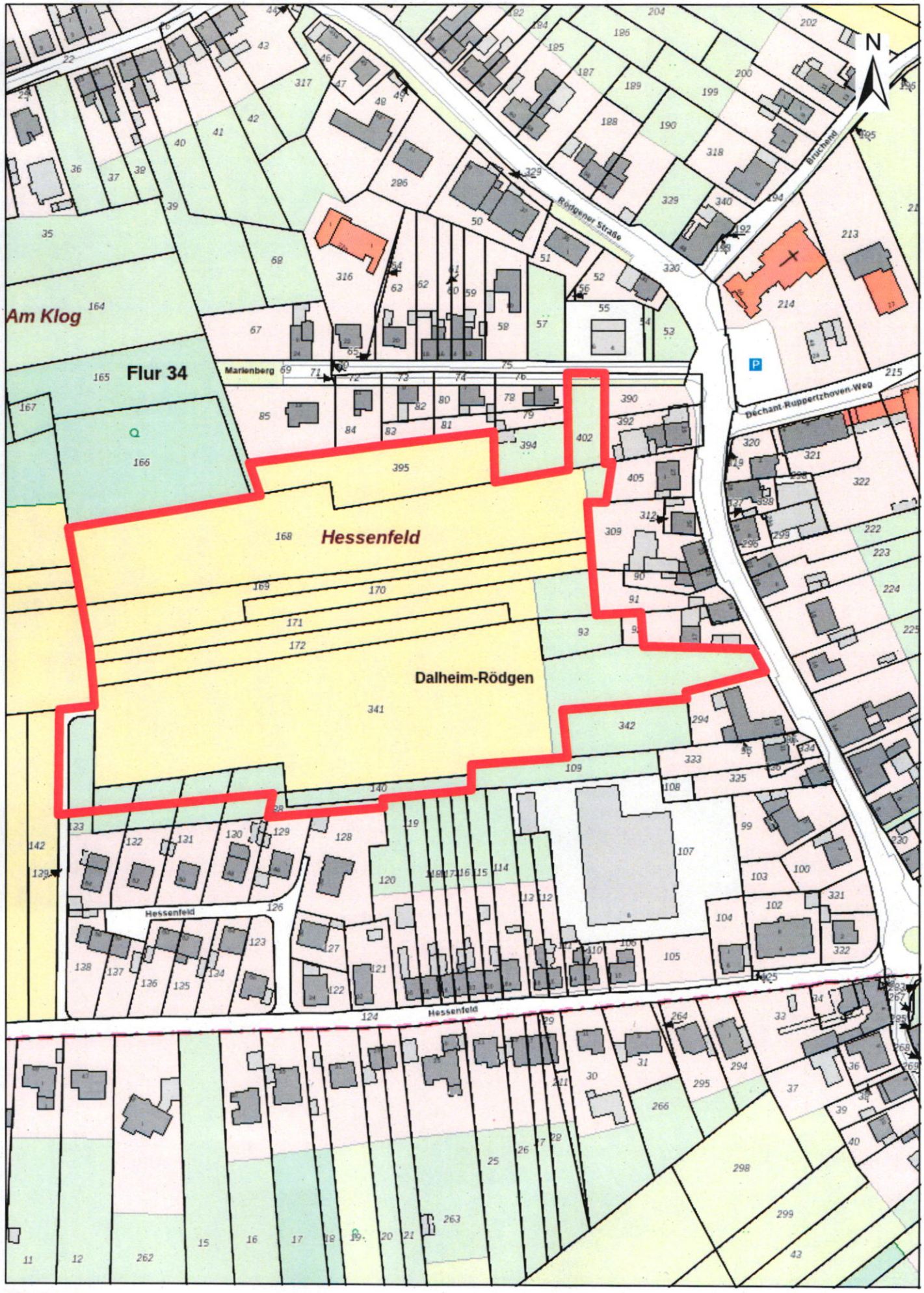


Geltungsbereich

Gezeichnet: Planen-Bauen-Wohnen / AWin